
Verordnung über die Förderung des Sports (SFV) ¹

(Vom 18. Dezember 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 44 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG)² und das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011³,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 1. Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Zuständigkeit, Aufsicht und Unterstützung in der Sport- und Bewegungsförderung.

² Es besteht ein „Fonds zur Förderung des Sports“ als Spezialfonds im Sinne von Art. 44 FHG.

³ Die Mittel des Fonds sind zur Förderung des Breitensports und zur Nachwuchs- und Leistungssportförderung zu verwenden.

§ 2 2. Zuständigkeiten a) Aufsicht

¹ Der Regierungsrat erlässt ein kantonales Sportförderkonzept. Er wählt eine „Jugend+Sport“-Kommission von höchstens elf Mitgliedern, in der interessierte Verbände und Institutionen vertreten sind und die beratend tätig ist.

² Der Erziehungsrat erlässt im Schulbereich die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Förderung von Sport und Bewegung erforderlichen Weisungen.

³ Das Bildungsdepartement führt die Aufsicht über den Bewegungs- und Sportunterricht in den Schulen und über das Programm „Jugend+Sport“. Es erlässt Richtlinien über den Geschäftsgang und den Aufgabenbereich der „Jugend+Sport“-Kommission.

§ 3 b) Bereich Jugend+Sport

¹ Die Durchführung des Programms „Jugend+Sport“ sowie die Leitung der „Jugend+Sport“-Kommission obliegen dem Amt für Volksschulen und Sport.

² Lagerung, Wartung und Versand des „Jugend+Sport“-Materials besorgt die Retablierungsstelle des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz. Sie kontrolliert auch den Rückschub.

II. Fondsverwaltung

§ 4 1. Einlagen

In den Fonds werden eingelegt:

- a) die Swisslos-Reingewinnanteile;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) der Zinsertrag.

§ 5 2. Beiträge a) Arten

¹ Aus dem Fonds werden Beiträge ausgerichtet:

- a) an den Sportbetrieb von Sportorganisationen;
- b) an Projekte und Anlässe zur Sport- und Bewegungsförderung;
- c) an den Bau von Sportinfrastruktur;
- d) an den Betrieb von Leistungszentren und Stützpunkten;
- e) zur Unterstützung von Sporttalenten;
- f) für Auszeichnungen.

² Persönliche Beiträge in der Nachwuchs- und Leistungssportförderung sind möglich.

³ Die Swisslos-Reingewinnanteile, welche in der Nachwuchs- und Leistungssportförderung eingesetzt werden, dürfen nicht mehr als 50% der jährlichen Gewinnanteile betragen.

§ 6 b) Beitragsempfänger

¹ Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) Verbände und Vereine, die dem Sportverband des Kantons Schwyz angehören;
- b) Sportorganisationen im Kanton Schwyz, die Mitglieder der Verbände nach Bst. a sind;
- c) Bezirke und Gemeinden für Sportinfrastruktur, die sie nicht aus gesetzlichem Auftrag erstellen oder finanzieren und den Sportorganisationen zur Verfügung gestellt wird;
- d) Organisatoren von Projekten oder Anlässen, welche der Sport- und Bewegungsförderung im Kanton Schwyz dienen;
- e) weitere Träger des Sportbetriebes, die vom Regierungsrat anerkannt werden;
- f) Inhaber einer Swiss Olympic Card;
- g) private Träger von Sportanlagen;
- h) Dach- und überregionale Sportverbände von Swiss Olympic eingestuft Sportarten.

² In Ausnahmefällen können auch Beiträge an andere Trägerschaften und Einzelpersonen, die der Zwecksetzung des Fonds entsprechen, ausgerichtet werden.

§ 7 c) Beitragsberechtigung
aa) Sportbetrieb

¹ Beitragsberechtigt sind die Aufwendungen für den Sportbetrieb sowie die Vereins- oder Verbandsarbeit von Sportorganisationen nach § 6 Bst. a und b. Vorbehalten sind ausserordentliche Aufwendungen oder Arbeiten, welche nicht der direkten Ausübung der Sportart dienen.

² Die Vereins- und Verbandsarbeit wird mit jährlichen Pauschalbeiträgen unterstützt. Darin ist der Anteil für die Nachwuchsförderung von Sportorganisationen enthalten.

³ Regionale und überregionale Beitragssysteme für Sportorganisationen können berücksichtigt werden.

⁴ Nicht beitragsberechtigt sind:

- a) touristische Veranstaltungen;
- b) Anlässe, welche der Ethik-Charta von Swiss Olympic widersprechen oder hohe gesundheitliche Risiken beinhalten;
- c) die Sanierung von Verbands- und Vereinskassen.

§ 8 bb) Sportinfrastruktur

¹ Bei Sportinfrastruktur, die dem Breiten- und Leistungssport dient, sind deren Bau oder Erweiterung sowie Ersatzinvestitionen beitragsberechtigt.

² Nicht beitragsberechtigt sind:

- a) Sportinfrastruktur, die aus gesetzlichem Auftrag bereitzustellen ist;
- b) Sportinfrastruktur, die kommerziellen Zwecken dient;
- c) Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer von Sportinfrastruktur.

§ 9 d) Beitragszusicherung und -ausrichtung

¹ Die Zusicherung der Beiträge richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds.

² Die Beiträge werden in der Regel als Pauschalbeiträge ausgerichtet. Die Auszahlung der Beiträge an die Sportinfrastruktur kann in Raten erfolgen.

³ Das Bildungsdepartement legt die Einzelheiten zur Beitragsausrichtung in Richtlinien fest.

§ 10 3. Fondsorgane
a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat wählt eine Sportfonds-Kommission.

² Er sichert Beiträge zu, die den Betrag von Fr. 20 000.-- übersteigen.

³ Er kann Leistungsvereinbarungen mit Sportorganisationen über die Wahrnehmung von Sportförderaufgaben abschliessen.

§ 11 b) Sportfonds-Kommission
aa) Organisation

¹ Die Sportfonds-Kommission besteht aus:

- a) zwei Vertretern des Kantons;
- b) acht Vertretern der Verbände nach § 6 Bst. a;
- c) einem Vertreter des Sportverbands Kanton Schwyz (SKS).

² Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf acht Jahre, ausser bei den Vertretern des Kantons.

³ Die Sportfonds-Kommission konstituiert sich selber.

§ 12 bb) Aufgaben

¹ Die Sportfonds-Kommission:

- a) prüft die Beitragsgesuche nach Bedürfnis, technischer Eignung und Wirtschaftlichkeit der Vorhaben;
- b) nimmt Beitragszusicherungen bis zum Betrag von Fr. 10 000.-- vor;
- c) stellt dem Bildungsdepartement bzw. dem Regierungsrat Antrag für Beitragsleistungen über Fr. 10 000.--.
- d) berichtet dem Bildungsdepartement jährlich über ihre Tätigkeit.

² Der Aufwand der Sportfonds-Kommission wird dem Fonds belastet.

§ 13 c) Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement übt die Aufsicht über die Sportfonds-Kommission aus.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) es sichert Beiträge zwischen Fr. 10 000.-- und Fr. 20 000.-- zu;
- b) es kann im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit Vereinbarungen mit Sportorganisationen über Sportförderaufgaben eingehen;
- c) es entscheidet über Auszeichnungen an erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Sportvereine.

³ Das Amt für Volksschulen und Sport führt die Geschäftsstelle der Sportfonds-Kommission und verwaltet den Fonds.

§ 14 4. Beitragsverfahren
a) Gesuchseingabe

¹ Beitragsgesuche sind dem Amt für Volksschulen und Sport einzureichen.

² Die Einzelheiten zum Verfahren werden in den Richtlinien zur Beitragsausrichtung geregelt.

§ 15 b) ausserordentliche Gesuche, Realisierung

¹ Gesuche für Anschaffungen, Investitionen oder Sportinfrastruktur von Sportorganisationen, welche die Kosten von Fr. 100 000.-- übersteigen, müssen als ausserordentliches Gesuch beim Amt für Volksschulen und Sport eingereicht werden.

² Anschaffungen und Investitionen dürfen erst realisiert bzw. mit den Bauarbeiten von Sportinfrastruktur darf erst begonnen werden, wenn die Beitragszusicherung vorliegt, andernfalls entfällt der Beitrag. Das zuständige Fondsorgan kann der vorzeitigen Realisierung zustimmen, wenn keine Einwände gegen das Projekt vorliegen.

³ Beiträge an Sportinfrastruktur sind mit der Auflage zu versehen, dass die Sportinfrastruktur den Sportorganisationen kostengünstig zur Verfügung gestellt wird.

§ 16 c) Kontrolle und Sanktionen

¹ Das Bildungsdepartement erstattet dem Regierungsrat einmal pro Jahr Bericht über den Vollzug dieser Verordnung. Die Finanzkontrolle prüft die Fondsrechnung jährlich. Der Bericht des Bildungsdepartements und der Prüfbericht der Finanzkontrolle sind dem Regierungsrat gleichzeitig zu unterbreiten.

² Die Sportfonds-Kommission kann zur Kontrolle von den Beitragsempfängern die Vorlage von Abrechnungen und Rechnungsbelegen verlangen.

³ Wer im Beitragsverfahren seiner Wahrheitspflicht nicht nachkommt, kann vom Bildungsdepartement bis zu drei Jahre vom Bezug von Beiträgen aus dem Fonds zur Förderung des Sports ausgeschlossen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport vom 4. August 1975⁴;
- b) Verordnung über den Fonds zur Förderung des Sports vom 29. November 1994⁵.

² Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ GS 24-40.

² SRSZ 144.110.

³ SR 415.0.

⁴ GS 16-689.

⁵ GS 18-489.